OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-470016/8/Wg

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch die X Rechtsanwaltsgmbh, X, X, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla in einer Angelegenheit des Kommunalsteuergesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 19. Februar 2020 gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Kommunalsteuer für das Jahr 2018 fest. Die Feststellungen der belangten Behörde zur Bemessungsgrundlage stützen sich auf das Prüfergebnis 2018 laut Prüfbericht vom 17. Februar 2020. Dieser Prüfbericht liegt auch dem Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 17. Februar 2020 (betreffend Haftungsbescheid/Lohnsteuer 2018) zu Grunde. Die Bf erhob gegen beide Bescheide Beschwerde. Die Bf erhob in weiterer Folge Säumnisbeschwerden an das Bundesfinanzgericht und Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, da belangte Behörde und Finanzamt Österreich keine Beschwerdevorentscheidungen (in der Folge: BVE) erlassen hatten. Das Bundesfinanzgericht verlängerte zuletzt mit Beschluss vom 11. Juni 2021, GZ: RS/5100005/2021, die dem Finanzamt gesetzte Frist zur Erlassung einer BVE bis 11. September 2021.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, sie könne innerhalb der mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Mai 2021 gemäß § 284 Abs. 2 BAO gesetzten Frist (6. August 2021) keine BVE treffen, da die Entscheidung vom Verfahren des Finanzamtes abhänge. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wahrte daraufhin schriftlich das Parteiengehör und stellt ergänzend folgenden Sachverhalt fest: Die in der Bescheidbeschwerde thematisierte Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen Bf und X KFT (Vertrag vom 30. August 2017) bzw. M S (Vertrag vom 21. Dezember 2018) als Arbeitskräfteüberlassung zu werten und ein Gestellungsentgelt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, betrifft die Höhe der Bemessungsgrundlage des Haftungsbescheides/Lohnsteuer 2018 und des Bescheides der belangten Behörde vom 19. Februar 2020 gleichermaßen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich informierte Bf und belangte Behörde mit Schreiben vom 12. August 2021 darüber, dass es vorläufig von dem unter Punkt I. festgestellten Verfahrensablauf und Sachverhalt ausgeht. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und wurde von den Verfahrensparteien nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine schuldhafte Verzögerung der Entscheidungspflicht der Behörde liegt dann nicht vor, wenn die säumige Behörde berechtigt war, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage auszusetzen und die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet und zwar auch in dem Fall, als über die Vorfrage dieselbe Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden hat (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO3 § 284 (Stand 1.9.2014, rdb.at) E 57).

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie ihr Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens des Finanzamtes aussetzt (§ 271 Abs. 1 BAO). Schließlich hängt die Höhe der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer 2018 von der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 17. Februar 2020 ab. Die Säumnisbeschwerde ist gemäß § 284 Abs. 4 BAO mit Erkenntnis abzuweisen, da die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl